0 2. Nov. 2020

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin Turmstraße 21, 10559 Berlin

PBAS Projekt Bau GmbH Strausberger Platz 19

10243 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben) III E 25 - 4688/2020

Bearbeiter/in: Frau Zeishold Raum: E 301

Postanschrift:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 415 Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8033

bau@lagetsi.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de (für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum:

29.10.2020

Verlängerung der Zulassung

zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV [1])

Antrag vom 04.09.2020

I) Auf Grundlage Ihres Antrags erteile ich folgenden Bescheid:

Die Firma

PBAS Projekt-Bau GmbH

Strausberger Platz 19

10243 Berlin

Vertreten durch: Klaus-Peter Freund

Handelsregister-Nr.: HRB 35551 B

die Verlängerung der Zulassung zur Durchführung von Abbruch-Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form.

Die Verlängerung der Zulassung gilt bis einschließlich 29.10.2025.

Diese Zulassung berechtigt Sie weiterhin zur Durchführung von:

Sämtliche Arbeiten, ohne Spritzasbest

Sämtliche Arbeiten, ohne Spritzasbest, zum Abbruch und / oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten.

Bundesbank - Filiale Berlin



DE53 1000 0000 0010 0015 20

MARKDEF1100

Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: Herr Matthias Sterling Sachkundiger Vertreter: Herr Ingo Wesener

#### II) Nebenbestimmungen:

Dieser Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Der Nachweis, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist, ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten in der Anzeige (§ 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV) zu erbringen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie dieses Zulassungsbescheids sowie des baustellenspezifischen Arbeitsplanes einschließlich der Gefährdungsbeurteilung (§ 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV) und der Unterweisungsbelege (§ 14 Abs.2 GefStoffV) zu erbringen.
- 2. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtsführende Person schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3. Auf der Baustelle darf nur Fachpersonal in ausreichender Zahl eingesetzt werden, das die Arbeiten sachgerecht und sicher durchführt. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.5. GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten.

#### III) Begründung:

Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4 Abs. 4 GefStoffV).

Im Land Berlin obliegt der Vollzug der GefStoffV ist nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln [2]) i. V. m. Nr. 24 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ASOG Bln-ZustKat Ord [3]) dem LAGetSi.

Die Verlängerung der Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist. Die Begriffe "personelle und sicherheitstechnische Ausstattung" wurden dazu durch Pkt. 5, Pkt. 8 und Anlage 8 Technische Regel Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519 [4]) ausgelegt.

Sie haben am 04.09 2020 die Verlängerung der Zulassung für die Durchführung von

 Arbeiten zum Abbruch und/ oder der Sanierung bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form mit Ausnahme von Spritzasbest beantragt.

Mit den in Ihrem Antrag aufgeführten Angaben, der Benennung von

- · Herrn Matthias Sterling als sachkundige verantwortliche Person und
- Herrn Ingo Wesener als sachkundige Vertretung

sowie den eingereichten bzw. am 08.10.2020 von mir gesichteten Unterlagen:

- Antrag auf Verlängerung
- Nachweise aktuelle Sachkunden
- Nachweis der technischen Ausstattung

#### sowie dem

- Basis Bescheid auf Zulassung mit dem Geschäftszeichen III E 15- 4079 / 14 MAL
- Letzter Bescheid auf Änderung mit dem Geschäftszeichen III E 2 2727/17 ZD

haben Sie belegt, dass Sie weiterhin die Voraussetzung für die Verlängerung der Zulassung vom Grundsatz her erfüllen.

Eine abschließenden Prüfung, ob für die von Ihnen im Einzelfall beabsichtigten Tätigkeiten die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden, da

 in der Praxis Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch sind.

Mit den Nebenbestimmungen 1-4 wird sichergestellt, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeiten auf jeder Baustelle erfüllt werden.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu Nr. 1: Mit der Anzeige wird baustellenspezifisch die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen.

Zu Nr. 2: Die geforderte weisungsbefugte sachkundige Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich benannt werden.

Zu Nr. 3: Das geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, kann dieses von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich belegt werden.

Zu Nr. 4: Die geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt haben.

In Verbindung mit den Auflagen werden die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Verlängerung der Zulassung ist somit zu erteilen.

## IV) Verwaltungsgebühr:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid geht gesondert zu.

## V) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen.

#### Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden in einer automatisierten Datei verarbeitet, soweit sie für die Bearbeitung Ihres Antrages sowie zur Überwachung von Zahlungseingängen benötigt werden. Die Dateibeschreibung wurde an den behördlichen Datenschutzbeauftragten übermittelt und kann jederzeit eingesehen werden.

## Allgemeine Hinweise:

- Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  - die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen);
  - wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
- Zeigen Sie Änderungen in den Organisationsstrukturen der Firma (z.B. Firmenname, Adresse, Rechtsform, Vertretungsbefugnis etc.) oder in der Besetzung des sachkundigen Personals unverzüglich der zuständigen Behörde an.
- Änderungen oder Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage von Nachweisen über die erforderliche Sachkunde und sicherheitstechnische Ausstattung.
- Stellen Sie sicher, dass die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle jederzeit sichergestellt ist. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte für Sie tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Sprachkenntnissen, insbesondere der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.
- Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

• Durch die Zulassung werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Zeishold

# Rechtsgrundlagen:

- 1. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- 2. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBI. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBI. S. 274) geändert worden ist.
- 3. Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBI. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBI. S. 274) geändert worden ist.
- 4. TRGS 519 Technische Regel für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" in der Fassung vom Januar 2014 (GMBI. S. 164), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 2019 (GMBI. S. 786) geändert worden ist.